



Der Stadtrat an den Gemeinderat

13. Mai 2026

GR Nr. 2025/544

Motion der AL-Fraktion betreffend Garantie des Rechts auf Barzahlung bei städtischen Betrieben und bei Betrieben, die von der Stadt unterstützt werden oder auf öffentlichem Grund stehen, Änderung der Gemeindeordnung (GO), Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. November 2025 reichte die AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2025/544, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Änderung der Gemeindeordnung vorzulegen, die das Recht der Stadtbevölkerung auf Barzahlung bei städtischen Betrieben und bei solchen, die von der Stadt Zürich direkt unterstützt werden und/oder auf öffentlichem Grund stehen, garantiert.

Begründung:

Seit geraumer Zeit häufen sich die Meldungen, dass es Privatpersonen nicht mehr möglich ist, Dienstleistungen mit Bargeld zu bezahlen. In der Stadt Zürich haben kürzlich zwei Betriebe (Kunsthhaus Zürich; Weihnachtsmarkt «Polarzauber») Schlagzeilen gemacht, da sie die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen ausschliesslich digital abwickeln lassen wollten. Besonders brisant war hierbei die Absicht des Kunsthauses Zürich, da diese Institution substanziell durch öffentliche Gelder unterstützt wird. Ein Ausschluss von einer konkreten Bezahlungsmethode würde eine Diskriminierung von gewissen Bevölkerungsschichten bedeuten, was politisch ein Problem grösserer Rangordnung darstellt.

Infolge des öffentlichen Drucks haben sich das Museum und der Weihnachtsmarkt in der Zwischenzeit dazu entschieden, Bargeldzahlungen zu akzeptieren. Auch wenn diese Entscheidung begrüssenswert ist, zeigt sie, dass das Recht auf eine Barzahlung keineswegs garantiert ist. Offensichtlich untersteht die Sicherung dieses Rechts den Launen des öffentlichen Diskurses, so dass sich - zumindest theoretisch - diese Situation bei anderen städtischen bzw. städtisch mitfinanzierten Institutionen oder Märkten, die auf öffentlichem Boden stattfinden, wiederholen könnte.

Das ist trotz der bereits laufenden Vorstösse im Kantonsrat oder der laufenden Abstimmung zum Grundrecht auf Digitale Integrität eine unhaltbare Situation. Beim Recht auf Barzahlung handelt es sich nämlich nicht nur, um die Gewährung der individuellen Wahlfreiheit im Rahmen einer Geldtransaktion oder um eine Möglichkeit, um sich gegen den Überwachungskapitalismus zu schützen, sondern insbesondere auch um die Garantie einer allumfassenden finanziellen Inklusion, die es auch Personen ohne Bankkonto respektive ohne Zugang zu bargeldlosen Zahlungsmitteln erlaubt, sich hürdenfrei am Wirtschaftsleben zu betätigen. Deshalb ist sogar der Bundesrat der Meinung, «dass ein weitgehendes Verschwinden von Bargeld vermieden werden sollte», und zwar zumindest «so lange keine gleichwertige bargeldlose Alternative zur Verfügung steht». Folglich sollte die Stadt Zürich mit dem besten diesbezüglichen Beispiel vorangehen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).



2/3

Die Motion GR Nr. 2025/544 verlangt eine Änderung der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100). Dem Motionstext folgend, soll das Recht auf Barzahlung bei städtischen Betrieben, bei von der Stadt subventionierten Betrieben sowie bei auf öffentlichem Grund stehenden Betrieben in der Stadtverfassung verankert werden. Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der Motion GR Nr. 2025/544 ab.

Nach Art. 3 des Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10) besteht grundsätzlich eine Annahmepflicht für Bargeld. Umlaufmünzen müssen bis zu einer Stückzahl von 100 akzeptiert werden, während Banknoten in unbeschränkter Anzahl anzunehmen sind (Art. 3 Abs. 1 und 2 WZG). Allerdings handelt es sich bei Art. 3 des WZG um dispositives Recht. Art. 3 WZG kommt demnach genau dann zur Anwendung, wenn die Vertragsparteien keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben. Anderslautende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien (z. B. zwischen Schuldner und Gläubiger) gehen Art. 3 WZG vor (vgl. [Bericht](#) des Bundesrats zum Postulat 18.4399, S. 9–10). Beispielsweise genügt ein sichtbarer Hinweis beim Geschäftseingang, dass nur bargeldlose Zahlungen akzeptiert werden, um die Annahmepflicht wegzubedingen (vgl. ebd., S. 10).

Grundsätzlich kann auch die öffentliche Hand vertraglich eine von Art. 3 WZG abweichende Vereinbarung treffen. Anders als Private ist diese bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben jedoch an die Grundrechte gebunden (Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV]; SR 101). Im Zusammenhang mit Vorgaben zu zulässigen Zahlungsmitteln ist namentlich das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) massgebend. Wird die Barzahlung ausgeschlossen, kann unter Umständen ein Grundrechtseingriff vorliegen. Grundrechtseingriffe sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und den Kerngehalt der Grundrechte wahren (Art. 36 BV).

Vor diesem Hintergrund erklärte sich der Stadtrat bereit, das Postulat GR Nr. 2025/548 vom 19. November 2025 betreffend «Akzeptanz von Bargeld bei allen städtischen Institutionen, Dienstleistungen und Anlagen» entgegenzunehmen. Mit der Überweisung des Postulats am 3. Dezember 2025 erteilte der Gemeinderat dem Stadtrat folgenden Prüfauftrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei allen städtischen Institutionen, Dienstleistungen und Anlagen sichergestellt werden kann, dass auch künftig Bargeld als Zahlungsmittel akzeptiert wird und welche organisatorischen und technischen Anpassungen hierfür erforderlich sind.

Das grundsätzliche Anliegen der Motion GR Nr. 2025/544 wird vom Stadtrat entsprechend im Rahmen der Prüfung des Postulats GR Nr. 2025/548 bereits aufgenommen. Der Stadtrat ist zudem bereit, den Prüfauftrag im Sinne der Motionärinnen und Motionäre auf die subventionierten Betriebe auszuweiten.

Weiter fordert die Motion GR Nr. 2025/544 eine Regelung der Thematik auf Stufe der Stadtverfassung. Die Gemeindeordnung enthält Bestimmungen von grundsätzlicher und dauerhafter Natur – z. B. zu den politischen Rechten (Art. 25 ff. GO) – sowie Programmnormen und Zielbestimmungen wie etwa die Verankerung von Klimazielen (Art. 14a i. V. m. Art. 152 GO). Fragen der Zahlungsmodalitäten sind demgegenüber auf Gesetzesstufe oder im Rahmen des



3/3

Verwaltungshandelns zu regeln. Der oben umschriebene verfassungsmässige Grundrechtsschutz in Verbindung mit Art. 3 WZG gibt überdies bereits eine hinreichende rechtliche Regelung.

Schliesslich fordert die Motion GR Nr. 2025/544 eine in der GO verankerte Annahmepflicht von Bargeld für Betriebe, die «(...) auf öffentlichem Grund stehen». Die Forderung der Motion betrifft demnach unter anderem Marktstände, Gastronomiebetriebe mit Aussensitzplätzen (Boulevardgastronomie), mobile Verkäuferinnen und Verkäufer – wie Glace-Stände auf der Rentenwiese während der Sommermonate – sowie Start-ups, Ateliers und ähnliche Nutzungen im Rahmen von Zwischennutzungen. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen, namentlich jene nach der Verhältnismässigkeit einer Annahmepflicht sowie die Frage nach der Vereinbarkeit der Annahmepflicht von Bargeld mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV).

Ungeachtet dieser rechtlichen Fragen erachtet der Stadtrat eine generelle Regelung für Betriebe auf öffentlichem Grund als nicht sachgerecht. Es ist nicht Aufgabe der Stadt, Betrieben – die lediglich gestützt auf eine Nutzungsbewilligung oder Ähnlichem im öffentlichen Raum tätig sind – über das Bundesrecht hinausgehende Vorschriften über die zu akzeptierenden Zahlungsmittel zu machen. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den betroffenen Betrieben häufig um Kleinst- und Kleinunternehmen handelt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Stadtrat, die Motion GR Nr. 2025/544 abzulehnen. Da das Grundanliegen der Motion im Rahmen der Prüfung des Postulats GR Nr. 2025/548 bereits aufgenommen wird, erübrigt sich eine Entgegennahme als Postulat.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter